



Brüssel, den 15. Juli 2025
(OR. en)

11616/25

ENER 369
ENV 703

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission
Eingangsdatum: 14. Juli 2025
Empfänger: Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.: D107317/02

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1834 in Bezug auf Begriffsbestimmungen, Übergangsbestimmungen, Prüftoleranzen, Korrekturen der Prüfergebnisse und weitere Bestimmungen über die Ventilatordrehzahl (Text von Bedeutung für den EWR)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D107317/02.

Anl.: D107317/02

Brüssel, den **XXX**
D107317/02
[...](2025) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1834 in Bezug auf Begriffsbestimmungen,
Übergangsbestimmungen, Prüftoleranzen, Korrekturen der Prüfergebnisse und weitere
Bestimmungen über die Ventilatordrehzahl**

(Text von Bedeutung für den EWR)

*This draft has not been adopted or endorsed by the European Commission.
Any views expressed are the preliminary views of the Commission services
and may not in any circumstances be regarded as stating an official position
of the Commission. The information transmitted is intended only for the
Member State or entity to which it is addressed for discussions and may
contain confidential and/or privileged material.*

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1834 in Bezug auf Begriffsbestimmungen, Übergangsbestimmungen, Prüftoleranzen, Korrekturen der Prüfergebnisse und weitere Bestimmungen über die Ventilatordrehzahl

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates² wurde die Richtlinie 2009/125/EG nach Artikel 79 Absatz 1 der genannten Verordnung teilweise aufgehoben. Der Kommission wurde jedoch die Befugnis übertragen, bis zum 31. Dezember 2030 Änderungen zu erlassen, um technische Fragen im Zusammenhang mit den gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/125/EG erlassenen Durchführungsmaßnahmen zu behandeln.
- (2) In der Verordnung (EU) 2024/1834³ sind Ökodesign-Anforderungen an Ventilatoren festgelegt, die von Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben werden.
- (3) Zur Verbesserung der Rechtssicherheit sollten die derzeitigen Definitionen der Begriffe „Bestpunkt“ und „inhärente Drehzahl“ geändert werden. In letzterer Begriffsbestimmung sollten außerdem die Versorgungsbedingungen des Motors genauer festgelegt werden.

¹ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/125/oj>).

² Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (ABl. L, 2024/1781, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1781/oj>).

³ Verordnung (EU) 2024/1834 der Kommission vom 3. Juli 2024 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ökodesign-Anforderungen an Ventilatoren, die von Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 der Kommission (ABl. L, 2024/1834, 4.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1834/oj>).

- (4) Artikel 40 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2024/1781 enthält umfassende Bestimmungen zur Vorbeugung einer Umgehung der Vorschriften und gilt seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2024/1781 auch für Produkte, die der Verordnung (EU) 2024/1834 unterliegen. Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1834 ist daher nicht mehr erforderlich und sollte gestrichen werden.
- (5) Die in Anhang II Absätze 1 und 2 festgelegten Übergangsbestimmungen für Ventilatoren, die in andere Produkte integriert sind, sowie für Ersatzventilatoren sollten präzisiert werden.
- (6) In der Verordnung (EU) 2024/1834 der Kommission sind die Prüftoleranzen festgelegt, die die nationalen Marktüberwachungsbehörden bei der Überprüfung der Konformität von Ventilatoren anwenden. Wie die Konsultation der Interessenträger gezeigt hat, wäre angesichts der Variabilität anderer Parameter, die die Ventilatordrehzahl beeinflussen, eine größere Toleranzspanne bei der Überprüfung angemessen.
- (7) Um eine einheitliche Anwendung der technischen Begriffe „Geschwindigkeit der Laufradspitze“ und „Laufraddurchmesser“ in Anhang III der Verordnung (EU) 2024/1834 zu gewährleisten, sollten diese beiden Begriffe definiert werden. Zudem sollte im selben Anhang klargestellt werden, dass der Korrekturfaktor für die Teillastkompensation C_c eine Funktion der elektrischen Eingangsleistung P_e in kW ist.
- (8) Um einheitliche Prüfbedingungen für den Parameter „Elektrische Eingangsleistung P_e (in kW)“ zu gewährleisten, sollte ein Verweis auf die anwendbaren Bestimmungen in Bezug auf die Umgebungstemperatur während der Prüfung hinzugefügt werden.
- (9) Bei der Prüfung von Ventilatoren können Luftdruck und -temperatur von den Standardluftbedingungen abweichen und die Prüfergebnisse beeinflussen. Es sollte klargestellt werden, dass die Behörden der Mitgliedstaaten und die Hersteller bei der Prüfung von Ventilatoren die Prüfergebnisse im Einklang mit den anwendbaren technischen Normen korrigieren sollten, damit die Werte den Standardluftbedingungen entsprechen. Zudem sollten die Hersteller die Prüfergebnisse gegebenenfalls im Einklang mit den anwendbaren technischen Normen korrigieren können, um sie an die jeweils angegebene Drehzahl anzupassen, wenn eine Prüfung mit einer anderen Drehzahl durchgeführt wurde.
- (10) Zur Verbesserung der Genauigkeit sollte der Begriff „Ventilatordrehzahl“ in den Anhängen II und IV der Verordnung (EU) 2024/1834 durch den genaueren Begriff „inhärente Drehzahl“ ersetzt werden.
- (11) Die Verordnung (EU) 2024/1834 sollte daher geändert werden.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2009/125/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) 2024/1834

Die Verordnung (EU) 2024/1834 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. „Bestpunkt“ (BEP) bezeichnet den besten Energieeffizienzpunkt für den Ventilatorbetrieb, der bei inhärenter Drehzahl bestimmt wird;“

b) die folgende Begriffsbestimmung wird als Nummer 32 hinzugefügt:

„32. „inhärente Drehzahl“ bezeichnet die Drehzahl des Ventilatorlaufrads, wenn der Ventilator bei Nennspannung und Nennfrequenz betrieben wird. Bei Ventilatoren, die eine Drehzahlregelung aufweisen oder für die Verwendung mit einer Drehzahlregelung bestimmt sind, ist die inhärente Drehzahl die vom Ventilator erreichte maximale Drehzahl oder die Drehzahl, auf die sich die vom Hersteller angegebene Effizienz bezieht, wobei die Drehzahl mit einem sicheren Betrieb und der beabsichtigten Verwendung des Ventilators vereinbar sein muss. Ist der Motor ein Mehrstufenmotor, so gilt die höchste Drehzahl, die dem Kunden zur Verfügung steht.“

2. Artikel 6 wird aufgehoben.

3. Artikel 8 siebter Gedankenstrich wird gestrichen.

4. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verordnung (EU) Nr. 327/2011 wird mit Wirkung vom 24. Juli 2026 aufgehoben. Die Anhänge I, II und III der genannten Verordnung gelten gemäß Anhang II Absätze 1 und 2 der vorliegenden Verordnung jedoch bis zum 24. Juli 2027 für in andere Produkte integrierte Ventilatoren und bis zum 24. Juli 2037 für Ersatzventilatoren.“

5. Artikel 10 über das Inkrafttreten und den Geltungsbeginn erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 24. Juli 2026. Artikel 9 Absatz 2 gilt jedoch ab dem 24. Juli 2024.“

Die Anhänge I, II, III und IV werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*